



**GERICHTE KANTON AARGAU
DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT
DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Aarau, 31. Oktober 2023

Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton Aargau

Bericht mit den Kennzahlen für das Jahr 2022

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton Aargau	4
1.1 Zuständigkeiten	4
1.2 Verhältnismässigkeit und Subsidiarität	4
1.3 Datenquellen	4
2. Erwachsenenschutz	5
2.1 Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen	5
2.2 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Erwachsenenschutz	6
2.3 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Erwachsenenschutz pro 1'000 Erwachsene	7
2.4 Interkantonaler Vergleich	8
3. Kinderschutz	9
3.1 Kinderschutzrechtliche Massnahmen	9
3.2 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Kinderschutz	10
3.3 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Kinderschutz pro 1'000 Kinder	10
3.4 Interkantonaler Vergleich	11
4. Weitere Kennzahlen der Aargauer Familiengerichte als KESB	12
4.1 Erwachsenenschutz	12
4.2 Kinderschutz	14
5. Kosten ausserfamiliärer Platzierungen und aufsuchender Familienarbeit für Kinder und Jugendliche nach Betreuungsgesetz	15
5.1 Einleitung	15
5.2 Anzahl Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Aargau in ausserfamiliärer Platzierung und mit Unterstützung durch aufsuchende Familienarbeit nach Betreuungsgesetz	15
5.3 Kosten von ausserfamiliärerer Platzierung und Unterstützung durch aufsuchende Familienarbeit nach Betreuungsgesetz	16

Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über verschiedene Kennzahlen aus dem Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes für das Jahr 2022, er bildet Entwicklungen ab und ermöglicht Vergleiche auf innerkantonaler und interkantonaler Ebene. Er wurde durch die Gerichte Kanton Aargau (GKA) sowie durch das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) erstellt. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) hat die Koordination übernommen. Im Bericht werden ausschliesslich Daten veröffentlicht, die keinerlei Rückschlüsse auf Einzelpersonen ermöglichen.

Die Publikation der Kennzahlen erfolgt jährlich. Ihren Ursprung hat die Publikation in einer Motion¹ aus dem Grossen Rat des Kantons Aargau, die der Regierungsrat im Mai 2019 mit Erklärung² entgegennahm und die der Grosse Rat des Kantons Aargau im September 2019 zur Umsetzung an den Regierungsrat überwies.

Nach der Gesetzgebung des Kantons Aargau ist das Familiengericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als kantonale Instanz für die Anordnung von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. Basierend auf den für die Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) gelieferten Daten werden die Anzahl Personen, für welche eine behördlich angeordnete Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahme besteht, nachfolgend abgebildet. Ergänzt werden diese Kennzahlen durch weitere von den GKA erhobene Daten zur Anzahl der Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren, die in einem Verzicht auf eine behördliche Massnahme enden.

Publiziert werden zudem Kennzahlen zu den von den Familiengerichten als KESB angeordneten stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in anerkannten Einrichtungen gemäss Betreuungsgesetz³. Insbesondere werden Angaben zu den Kosten gemacht.

Da Kinderschutz nicht nur behördlich angeordnet durch die KESB, sondern auch im Rahmen der freiwilligen Beratung und Betreuung erfolgt (Vorrang des freiwilligen Schutzes; Subsidiaritätsprinzip), werden die Kosten der durch den Gemeinderat mit Einverständnis der Eltern erfolgten Zuweisungen in anerkannte stationäre Einrichtungen gemäss Betreuungsgesetz ebenfalls publiziert.

Am 1. Januar 2022 sind Änderungen des Betreuungsgesetzes in Kraft getreten. Seither können auch aufsuchende Familienarbeit und Platzierungen in Pflegefamilien mit Begleitung durch ein anerkanntes Dienstleistungsangebot der Familienpflege (DAF) über das Betreuungsgesetz finanziert werden. Der vorliegende Bericht enthält neu auch Angaben zu diesen Leistungen, die allerdings noch vorläufiger Natur sind, da die Angebote im Berichtsjahr aufgebaut wurden.

Aarau, im November 2023

Catherine Merkofer, Oberrichterin, Präsidentin der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, Gerichte Kanton Aargau (GKA)

Peter Walther-Müller, Leiter der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)

Andreas Bamert-Rizzo, Generalsekretär Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)

¹ (18.229) Motion Martina Bircher, SVP, Aarburg (Sprecherin), Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 13. November 2018 betreffend Einführung einer jährlichen Statistik rund um die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

² (18.229) Entgegennahme (der Motion) mit Erklärung durch den Regierungsrat vom 8. Mai 2019: [Detail Geschäft \(ag.ch\)](#).

³ Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500).

1. Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton Aargau

1.1 Zuständigkeiten

Im Kanton Aargau nehmen **die Familiengerichte** (Abteilung der Bezirksgerichte) die Aufgaben der KESB wahr. Aufsichtsbehörde über die KESB im Kanton Aargau ist das Obergericht (§ 21 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017). Die KESB ist eine interdisziplinäre Fachbehörde und erlässt als erste Instanz Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen und nimmt weitere verwandte Aufgaben wahr.

Auch **die Gemeinden** nehmen im Kanton Aargau wichtige Aufgaben im System des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahr. Sie...

- ...unterstützen hilfsbedürftige Personen im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe. Wenn die betroffene Person diese Hilfe annimmt und ihre Gefährdung so bewältigt werden kann, sind keine Massnahmen der KESB notwendig.
- ...klären im Auftrag der KESB die Situation von gefährdeten und hilfsbedürftigen Personen ab und tragen diese Kosten (§ 32 Abs. 2 EG ZGB). Diese Abklärungsberichte dienen neben der Anhörung der betroffenen Person und weiteren Abklärungsmassnahmen als (Sachverhalts-) Grundlage für die Entscheide der KESB.
- ...stellen den KESB Beiständinnen und Beistände zur Führung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zur Verfügung (§ 43 Abs. 1 EG ZGB). Sie sind für die Organisation der Berufsbeistandschaften zuständig.
- ...sind in die Finanzierung der von den KESB angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen involviert⁴.

1.2 Verhältnismässigkeit und Subsidiarität

Behördlich angeordnete Massnahmen müssen **verhältnismässig** sein. Das heisst, sie dürfen weder zu schwach noch zu stark sein. Die Massnahme muss geeignet und erforderlich sein, um die Gefährdung des Wohls der betroffenen Person zu mindern oder zu beseitigen. Zudem muss sie in einem angemessenen Verhältnis zum Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person stehen.

Weiter gilt im Kindes- und Erwachsenenschutz der Grundsatz der **Subsidiarität**: Wenn sich die betroffene Person selber ausreichend Hilfe und Unterstützung besorgen kann (beispielsweise durch freiwillige private oder öffentliche Beratungsangebote bzw. Dienste, durch die Familie oder durch andere nahestehende Personen; vgl. Art. 389 Abs. 1 ZGB), ist keine behördliche Massnahme durch die KESB anzuordnen. Ebenfalls soll die jeweils übergeordnete Instanz erst dann helfend eingreifen und tätig werden, wenn die Kräfte der jeweils unteren Einheit zur Bewältigung einer Aufgabe nicht mehr ausreichen (vgl. dazu CHRISTOPH HÄFELI, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 3. Auflage Bern 2021, Randnummer 281, Seite 112).

1.3 Datenquellen

Die KOKES (= Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) veröffentlicht jährlich eine Statistik zum Kindes- und Erwachsenenschutz in der Schweiz. Die statistische Erhebung beziehungsweise

⁴ Vgl. Darstellung in der Antwort des Regierungsrats auf die (18.229) Motion Bircher et al. (Link in Fussnote 2) sowie Antwort des Regierungsrats auf das zurückgezogene (22.30) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Adrian Schoop) vom 18. Januar 2022 betreffend Befragung der Gemeinden zur Neuorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes und dort unter Ziffer 3 die Ausführungen zur Prüfung in Bezug auf die Anrechnung von Kosten für Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen über das Teilpooling ([Detail Geschäft \(ag.ch\)](#)).

die Datenlieferung erfolgt elektronisch von den Fallführungssystemen der jeweiligen KESB anonymisiert und direkt auf die zentrale Datenbank der KOKES.

Die nachfolgenden Ausführungen in den Ziffern 3 und 4 basieren vorwiegend auf den Zahlen der KOKES-Statistik 2022 und beinhalten detaillierte Zahlen aus dem Kanton Aargau. Die KOKES-Statistik ist auf der KOKES-Website⁵ veröffentlicht. Stichtag der erhobenen Daten ist jeweils der 31. Dezember.

Ergänzt werden diese Zahlen mit Datenerhebungen aus den Fallführungssystemen der Aargauischen Bezirksgerichte (Juris) sowie mit Zahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik des Kantons Aargau.

In der Datenbank CONNET der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) werden die erforderlichen Informationen für die Abgeltung von Leistungen gemäss Betreuungsgesetz erfasst. Sie gibt Aufschluss über Anzahl und Kosten der abgegoltenen Leistungen, der Massnahmen in anerkannten Einrichtungen nach Betreuungsgesetz (sog. behördlicher Kinderschutz) sowie der Kostengutsprachen durch Gemeinderäte für solche Massnahmen, welche mit dem Einverständnis der Eltern erfolgten (sog. freiwilliger Kinderschutz). Die Datenbank kann jedoch keine Auskunft geben über die Kosten an bewilligte Einrichtungen oder Pflegefamilien ohne Vermittlung und Begleitung durch ein anerkanntes Dienstleistungsangebot der Familienpflege (DAF), da die Finanzierung dieser Platzierungen nicht über das Betreuungsgesetz erfolgt.

Die Nationalität wird für die Abgeltung von Leistungen gemäss Betreuungsgesetz nicht benötigt. Sie wird daher in der Datenbank CONNET nicht erfasst. Dies entspricht auch der Praxis in anderen Kantonen. Aus Datenschutzgründen werden zudem personenbezogene Kennzahlen, welche Rückschlüsse auf Einzelpersonen ermöglichen könnten, nicht ausgewiesen.

2. Erwachsenenenschutz

2.1 Erwachsenenenschutzrechtliche Massnahmen

Die Familiengerichte als KESB prüfen die Errichtung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme, wenn eine volljährige Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber besorgen kann. Eine Beistandschaft wird erst dann angeordnet, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen betroffenen Person durch Dritte nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint und auch keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist (vgl. Art. 389 ZGB; Grundsatz der Subsidiarität).

Als **massgeschneiderte Beistandschaft** gelten die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft. Je nach Ursache und Schutzbedürftigkeit können von der KESB die verschiedenen Arten von Beistandschaften angeordnet, ausgestaltet und miteinander kombiniert (vgl. Art. 397 ZGB) werden. Daher spricht man von Massschneidung der Beistandschaft und derer Aufgabenbereiche.

Die mildeste Form der Beistandschaft ist die *Begleitbeistandschaft* (Art. 393 ZGB). Sie ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich und sieht für diese Aufgabenbereiche lediglich eine begleitende, beratende Unterstützung vor. Die mit der Beistandschaft betraute Person (Beistandsperson) hat in diesem Bereich kein Vertretungsrecht. Die Begleitbeistandschaft unterscheidet sich damit bloss minimal von freiwilligen immateriellen Unterstützungen der Sozialdienste.

Bei einer *Vertretungsbeistandschaft* (Art. 394 f. ZGB) vertritt die Beistandsperson die betroffene Person in den Lebensbereichen, in denen sie ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen

⁵ www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen.

kann. Falls nötig kann die KESB zusätzlich die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person in diesen Bereichen entziehen.

Bei der *Mitwirkungsbeistandschaft* (Art. 396 ZGB) muss die betroffene Person für bestimmte Handlungen jeweils die Zustimmung der Beistandsperson einholen. Erst mit dieser Zustimmung kann diese Handlung rechtsgültig vorgenommen werden.

Die **umfassende Beistandschaft** entspricht der früheren Vormundschaft oder der erstreckten elterlichen Sorge. Die Beistandsperson entscheidet und vertritt die betroffene Person vollumfänglich und die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt.

Ist die Beistandsperson selber am Handeln verhindert oder widersprechen die Interessen der Beistandsperson in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, kann eine **Ersatzbeistandsperson** eingesetzt werden (Art. 403 ZGB).

Sofern die betroffene Person nicht in der Lage ist, ihre Interessen selbständig wahrzunehmen und zudem ausserstande ist, selber eine Vertretung zu bestellen, besteht in allen erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren ein Recht auf Bestellung einer **Verfahrensvertretung** (Art. 449a ZGB).

Erscheint die Errichtung einer Beistandschaft als offensichtlich unverhältnismässig, da die zur Besorgung bestimmter Angelegenheiten erforderlichen Vorkehren so klein sind, dass sich der Aufwand der Errichtung und Führung einer Beistandschaft nicht rechtfertigt, kann die **Erwachsenenschutzbehörde gestützt auf Art. 392 ZGB von sich aus das Erforderliche vorkehren**.

2.2 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Erwachsenenenschutz

Anzahl Personen mit einer Erwachsenen-schutzmassnahme	2020	2021	2022
Familiengericht Aarau	660	743	780
Familiengericht Baden	1'486	1'557	1'640
Familiengericht Bremgarten	759	774	798
Familiengericht Brugg	652	654	719
Familiengericht Kulm	549	580	588
Familiengericht Laufenburg	379	398	415
Familiengericht Lenzburg	703	725	761
Familiengericht Muri	285	294	311
Familiengericht Rheinfelden	475	475	500
Familiengericht Zofingen	638	657	671
Familiengericht Zurzach	408	442	432
Kanton Aargau Total	6'994	7'299	7'615

Tabelle 1: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Erwachsenenenschutzmassnahme; Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

Am 31. Dezember 2022 bestand im Kanton Aargau für 7'615 Erwachsene eine behördlich angeordnete Erwachsenenenschutzmassnahme. Somit ist die Anzahl Personen mit einer Erwachsenenenschutzmassnahme im Jahr 2022 von 7'299 auf 7'615 gestiegen.

2.3 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Erwachsenenschutz pro 1'000 Erwachsene

	Anzahl Personen mit einer Erwachsenenschutzmassnahme 2022	Wohnbevölkerung Erwachsene (> 18 Jahre) per 31.12.2022 ⁶	Anzahl Personen mit einer Erwachsenenschutzmassnahme pro 1'000 Erwachsene
Familiengericht Aarau	780	66'832	11.67
Familiengericht Baden	1'640	121'880	13.46
Familiengericht Bremgarten	798	66'164	12.06
Familiengericht Brugg	719	42'416	16.95
Familiengericht Kulm	588	36'415	16.15
Familiengericht Laufenburg	415	29'495	14.07
Familiengericht Lenzburg	761	55'153	13.80
Familiengericht Muri	311	30'923	10.06
Familiengericht Rheinfelden	500	40'425	12.37
Familiengericht Zofingen	671	62'077	10.81
Familiengericht Zurzach	432	30'051	14.38
Kanton Aargau Total	7'615	581'831	13.09

Tabelle 2: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Erwachsenenschutzmassnahme pro 1'000 Erwachsene; Stichtag 31. Dezember 2022.

Wie bereits im Vorjahr bestand im Jahr 2022 im Kanton Aargau für rund 13 von 1'000 volljährigen Personen eine behördlich angeordnete Erwachsenenschutzmassnahme. Damit hat rund 1 % der ständigen Wohnbevölkerung im Aargau, welche über 18 Jahre alt ist, eine Erwachsenenschutzmassnahme.

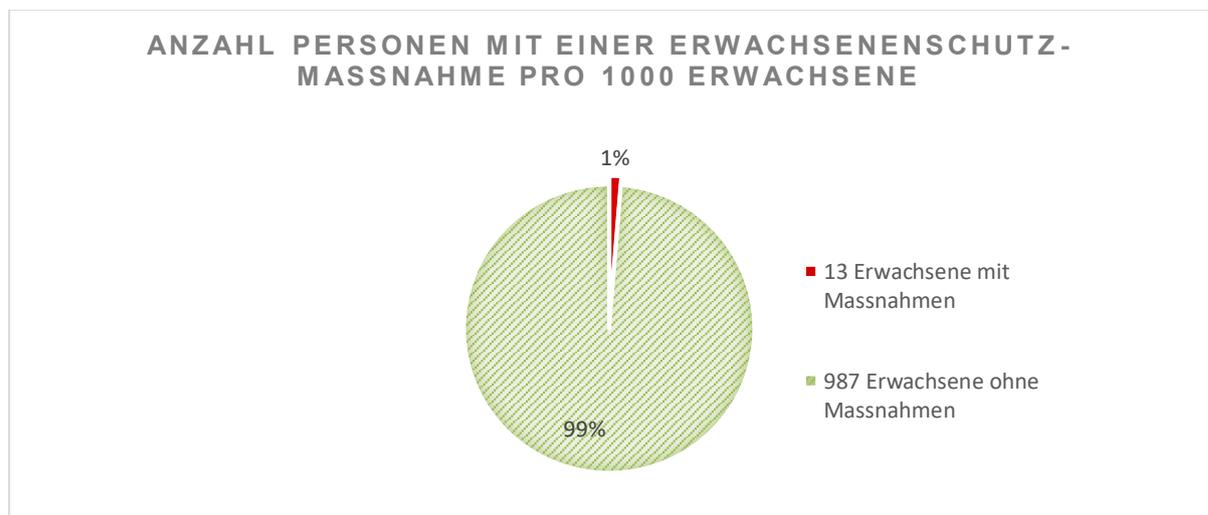


Abbildung 1: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Erwachsenenschutzmassnahme pro 1'000 Erwachsene – Verhältnis Erwachsene mit und ohne Massnahmen.

⁶ Datenquelle: Statistik Aargau, Kantonale Bevölkerungsstatistik des Kantons Aargau (ständige Wohnbevölkerung).

2.4 Interkantonaler Vergleich

	Schweiz ⁷			Kanton Aargau		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Anzahl Erwachsene mit einer Erwachsenenenschutzmassnahme	98'120	100'593	103'330	6'994	7'299	7'615
Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene	13.79	14.04	14.29	12.34	12.72	13.09

Tabelle 3: Übersicht Erwachsene mit einer behördlich angeordneten Schutzmassnahme – Vergleich mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt; Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

Am 31. Dezember 2022 waren in der Schweiz im Durchschnitt für rund 14 von 1'000 Erwachsenen Erwachsenenenschutzmassnahmen angeordnet. Im Kanton Aargau lag die Quote mit rund 13 Fällen tiefer als im schweizerischen Durchschnitt.

Erwachsenenschutzmassnahmen per 31.12.2022 – Übersicht über alle Kantone ⁸	Anzahl Erwachsene mit einer Erwachsenenenschutzmassnahme	Anzahl Fälle pro 1'000 Erwachsene
AG	7'615	13.09
AI	120	8.99
AR	613	13.51
BE	13'726	15.78
BL	2'809	11.55
BS	3'266	19.75
FR	5'200	19.36
GE	7'106	17.05
GL	467	13.63
GR	2'091	12.23
JU	1'379	22.84
LU	4'138	11.92
NE	3'481	24.13
NW	311	8.33
OW	310	9.75
SG	5'203	12.12
SH	958	13.55
SO	3'306	14.16
SZ	1'195	8.76
TG	2'809	11.89
TI	5'184	17.35
UR	296	9.64

⁷ Datenquelle: KOKES-Statistik 2020, 2021 und 2022.

⁸ Datenquelle: KOKES-Statistik 2022.

Erwachsenenschutzmassnahmen per 31.12.2022 – Übersicht über alle Kantone ⁸	Anzahl Erwachsene mit einer Erwachsenenenschutzmassnahme	Anzahl Fälle pro 1'000 Erwachsene
VD	11'809	17.64
VS	4'518	15.30
ZG	819	7.64
ZH	14'601	11.27
Schweiz	103'330	14.29

Tabelle 4: Übersicht Erwachsene mit einer behördlich angeordneten Schutzmassnahme - interkantonaler Vergleich; Stichtag 31. Dezember 2022.

3. Kinderschutz

3.1 Kindesschutzrechtliche Massnahmen

Jede Person kann sich an das Familiengericht als KESB wenden, wenn ihres Erachtens Kinder gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen. Auf eine solche Gefährdungsmeldung hin tätigt die KESB (mit Unterstützung der Gemeinden) die notwendigen Abklärungen und entscheidet, ob Massnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind. Dies ist nur der Fall, wenn die Eltern die Kindswohlfährdung nicht selber bewältigen können oder wollen (Grundsatz der Subsidiarität).

Die KESB trifft dazu **geeignete Massnahmen** (Art. 307 ZGB). Als mildeste Kindesschutzmassnahme kann die KESB die Eltern oder das Kind *ermahnen* oder ihnen *Weisungen erteilen*. Sie kann auch eine Fachperson bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist und welche die Eltern oder das Kind in bestimmten Angelegenheiten berät und beaufsichtigt (sog. *Erziehungsaufsicht*).

Bei der Errichtung einer **Beistandschaft** (Art. 308 ZGB) berät und unterstützt die eingesetzte Beistandsperson die Eltern in ihrer Sorge um das Kind. Die KESB kann der Beistandsperson zudem weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen (z.B. Vertretung des Kindes bei Wahrung seines Unterhaltsanspruchs oder die Koordination und Begleitung des Besuchsrechts). Die Beistandsperson ist dabei nicht die gesetzliche Vertretung des Kindes, die KESB kann jedoch in bestimmten Angelegenheiten das Entscheidungsrecht der Eltern einschränken.

Kann einer ernstlichen Gefährdung des Kindes nicht auf andere Weise begegnet werden, wird den Eltern das **Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen** und die KESB bringt das Kind in einer geeigneten Einrichtung oder einer Pflegefamilie unter (Art. 310 ZGB).

Die **elterliche Sorge wird entzogen**, wenn alle anderen Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder nicht genügen (Art. 311 ZGB), wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum ersuchen oder wenn sie in eine Adoption eingewilligt haben (Art. 312 ZGB). In diesen Fällen erhalten die Kinder eine Vormundin oder einen Vormund. Die Entziehung der elterlichen Sorge ist der schwerste Eingriff in die Elternrechte.

Wenn eine **Interessenkollision** zwischen den Eltern und dem Kind besteht oder die **Eltern verhindert** sind, kann die KESB eine Beistandsperson einsetzen oder die Angelegenheit selber regeln (Art. 306 ZGB). Wenn sich die Interessen des Kindes und diejenigen der Eltern in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren nicht decken, kann die KESB für das Kind eine **Verfahrensvertretung** (Art. 314a^{bis} ZGB) einsetzen.

Auch zum **Schutz des Kindesvermögens** können Kindesschutzmassnahmen getroffen werden (Art. 318 bis 327 ZGB).

3.2 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Kinderschutz

Anzahl Personen mit einer Kinderschutzmassnahme	2020	2021	2022
Familiengericht Aarau	414	482	478
Familiengericht Baden	851	971	1'032
Familiengericht Bremgarten	336	390	446
Familiengericht Brugg	272	295	295
Familiengericht Kulm	375	412	438
Familiengericht Laufenburg	158	170	184
Familiengericht Lenzburg	449	436	427
Familiengericht Muri	151	162	166
Familiengericht Rheinfelden	282	308	296
Familiengericht Zofingen	422	404	382
Familiengericht Zurzach	156	185	200
Kanton Aargau Total	3'866	4'215	4'344

Tabelle 5: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Kinderschutzmassnahme; Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

Am 31. Dezember 2022 bestand im Kanton Aargau für 4'344 minderjährige Personen eine behördlich angeordnete Kinderschutzmassnahme. Somit hat im Jahr 2022 die Anzahl betroffener Kinder mit einer oder mehreren Kinderschutzmassnahmen von 4'215 auf 4'344 leicht zugenommen.

3.3 Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Massnahme im Kinderschutz pro 1'000 Kinder

	Anzahl Personen mit einer Kinderschutzmassnahme 2022	Wohnbevölkerung Kinder (< 18 Jahre) per 31.12.2022 ⁹	Anzahl Personen mit einer Kinderschutzmassnahme pro 1'000 Kinder
Familiengericht Aarau	478	15'110	31.63
Familiengericht Baden	1'032	27'664	37.30
Familiengericht Bremgarten	446	15'366	29.03
Familiengericht Brugg	295	9'203	32.05
Familiengericht Kulm	438	8'057	54.36
Familiengericht Laufenburg	184	6'451	28.52
Familiengericht Lenzburg	427	12'601	33.89
Familiengericht Muri	166	7'579	21.90
Familiengericht Rheinfelden	296	8'456	35.00
Familiengericht Zofingen	382	14'337	26.64
Familiengericht Zurzach	200	6'462	30.95
Kanton Aargau Total	4'344	131'286	33.09

Tabelle 6: Anzahl Personen mit einer behördlich angeordneten Kinderschutzmassnahme pro 1'000 Kinder; Stichtag 31. Dezember 2022.

⁹ Datenquelle: Statistik Aargau, Kantonale Bevölkerungsstatistik des Kantons Aargau (ständige Wohnbevölkerung).

Im Jahr 2022 bestanden im Kanton Aargau für rund 33 von 1'000 minderjährigen Kindern behördlich angeordnete Kinderschutzmassnahmen. Lediglich rund 3 % der minderjährigen Personen (ständige Wohnbevölkerung im Aargau, welche unter 18 Jahre alt ist) haben demnach eine behördlich angeordnete Kinderschutzmassnahme.



Abbildung 2: Anzahl Personen mit einer Kinderschutzmassnahme pro 1'000 Kinder – Verhältnis Kinder mit und ohne Massnahmen.

3.4 Interkantonaler Vergleich

	Schweiz ¹⁰			Kanton Aargau		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Anzahl Kinder mit Kinderschutzmassnahmen	43'494	44'823	46'135	3'866	4'215	4'344
Anzahl Fälle pro 1000 Kinder	28.01	28.50	29.14	30.38	32.56	33.09

Tabelle 7: Übersicht Kinder mit einer behördlich angeordneten Schutzmassnahme - Vergleich mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt; Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

Von einer Kinderschutzmassnahme betroffen waren in der Schweiz durchschnittlich rund 29 von 1'000 Minderjährigen. Im Kanton Aargau waren für rund 33 von 1'000 Minderjährigen eine oder mehrere behördlich angeordnete Kinderschutzmassnahmen errichtet. Dies bedeutet eine leicht höhere Quote.

Kinderschutzmassnahmen per 31.12.2022 – Übersicht über alle Kantone	Anzahl Kinder mit Kinderschutzmassnahmen	Anzahl Fälle pro 1000 Kinder
AG	4'344	33.09
AI	83	27.06
AR	283	27.24
BE	6'736	37.14
BL	1'327	25.91
BS	904	28.78

¹⁰ Datenquelle: KOKES-Statistik 2020, 2021 und 2022.

Kindesschutzmassnahmen per 31.12.2022 – Übersicht über alle Kantone	Anzahl Kinder mit Kindesschutzmassnahmen	Anzahl Fälle pro 1000 Kinder
FR	2'400	36.44
GE	3'448	35.39
GL	189	26.23
GR	592	18.73
JU	561	41.60
LU	1'986	25.52
NE	1'470	45.53
NW	124	17.47
OW	171	24.73
SG	2'859	29.59
SH	431	29.66
SO	1'588	32.42
SZ	587	20.59
TG	1'341	25.13
TI	1'586	28.70
UR	76	11.50
VD	3'222	19.99
VS	1'352	21.82
ZG	350	14.60
ZH	8'125	28.62
Schweiz	4'6135	29.14

Tabelle 8: Übersicht Kinder mit einer behördlich angeordneten Schutzmassnahme – interkantonaler Vergleich; Stichtag 31. Dezember 2022.

4. Weitere Kennzahlen der Aargauer Familiengerichte als KESB

4.1 Erwachsenenschutz

Erwachsenenschutzverfahren im Kanton Aargau	2020	2021	2022
Anzahl Erwachsenenschutzverfahren zur Prüfung einer Massnahme	1'413	1'537	1'561
Davon erledigt mit Verzicht auf eine Massnahme	462	520	564
Verfahrenseröffnung gestützt auf eine Meldung der betroffenen Person selber	169	232	225

Tabelle 9: Erwachsenenschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme" in der Zeitspanne vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres. Quelle: Fallführungssysteme der Familiengerichte im Kanton Aargau.

2022 wurden 1'561 neue Verfahren gestützt auf eine Gefährdungsmeldung oder einen Antrag bei der KESB eröffnet. Anlässlich dieser Erwachsenenschutzverfahren auf Prüfung einer Massnahme wurde abgeklärt, ob bei der betroffenen Person tatsächlich ein Schutzbedarf vorhanden ist und sie ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber besorgen kann. Die Anzahl solcher Verfahren auf Prüfung einer Massnahme hat wie bereits im vergangenen Jahr leicht zugenommen.

In 225 Fällen hat sich dabei die betroffene Person selber an die KESB gewandt und um Unterstützung bzw. Errichtung einer Beistandschaft gebeten.

Bei rund einem Drittel der neu eingegangenen Gefährdungsmeldungen auf "Prüfung einer Massnahme" war es nicht nötig, eine behördliche Erwachsenenschutzmassnahme zu errichten.

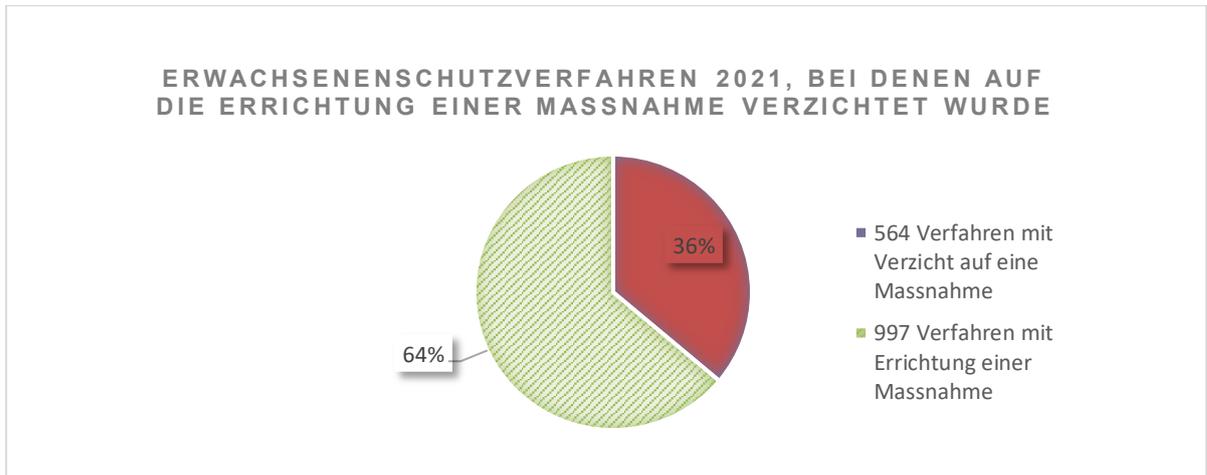


Abbildung 3: Erwachsenenschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme", bei denen im Jahr 2022 auf die Errichtung einer behördlich angeordneten Massnahme verzichtet wurde im Verhältnis zur Anzahl Verfahren, bei denen eine Schutzmassnahme errichtet werden musste.

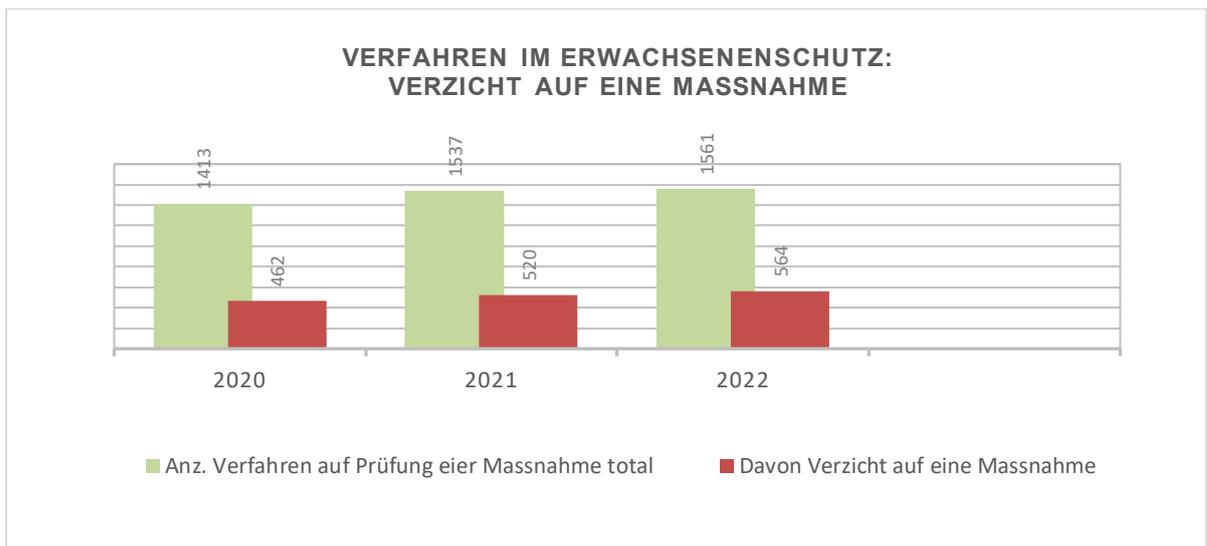


Abbildung 4: Erwachsenenschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme", bei denen im Jahr 2022 auf die Errichtung einer behördlich angeordneten Massnahme verzichtet wurde – Entwicklung über die Jahre.

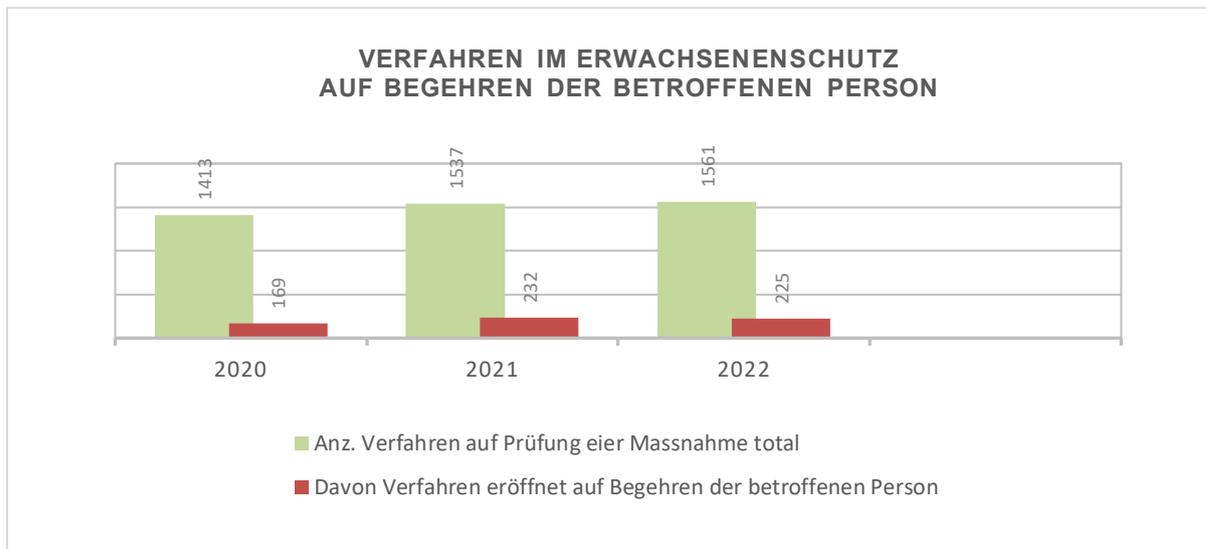


Abbildung 5: Erwachsenenschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme", welche auf Begehren der betroffenen Person eröffnet wurden – Entwicklung über die Jahre.

4.2 Kinderschutz

Kinderschutzverfahren im Kanton Aargau	2020	2021	2022
Anzahl Kinderschutzverfahren zur Prüfung einer Massnahme	1'412	1'387	1'413
Davon erledigt mit Verzicht auf eine Massnahme	509	531	533

Tabelle 10: Kinderschutzverfahren auf "Prüfung einer Massnahme" in der Zeitspanne vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres; Quelle: Fallführungssysteme der Familiengerichte im Kanton Aargau.

Die Anzahl eingegangener Gefährdungsmeldungen bei den Familiengerichten als KESB und somit auch die Anzahl Kinderschutzverfahren, bei denen die Errichtung einer Massnahme geprüft wurde, hat leicht zugenommen. Wie bereits im Vorjahr war es auch 2021 bei rund einem Drittel der neu eingegangenen Gefährdungsmeldungen – konkret in rund 38% der Fälle – nicht nötig, eine behördliche Kinderschutzmassnahme zu errichten.

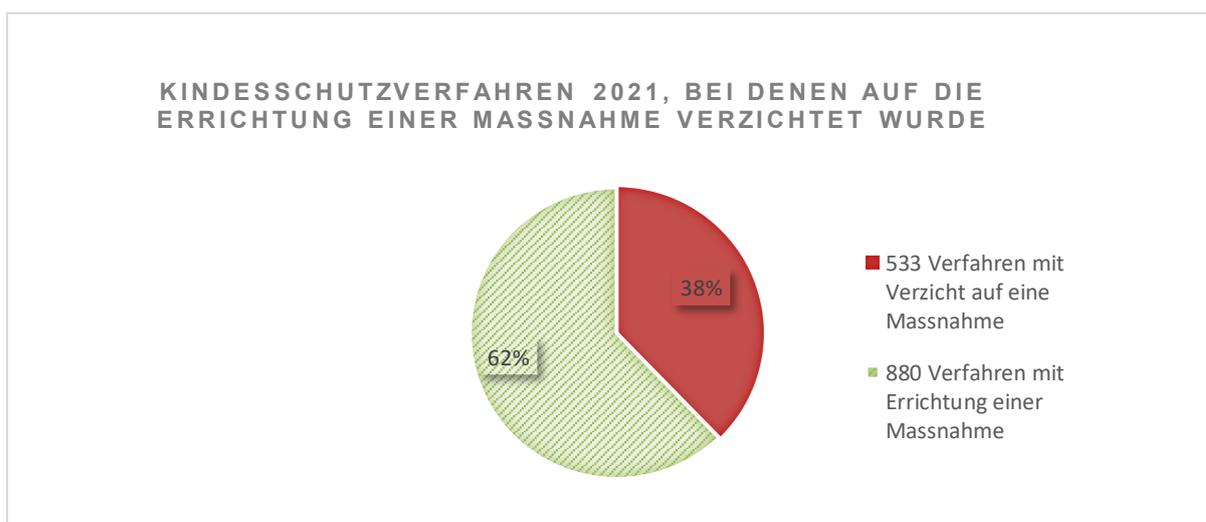


Abbildung 6: Kinderschutzverfahren "Prüfung einer Massnahme", bei denen im Jahr 2021 auf die Errichtung einer behördlich angeordneten Massnahme verzichtet wurde im Verhältnis zur Anzahl Verfahren, bei denen eine Schutzmassnahme errichtet werden musste.

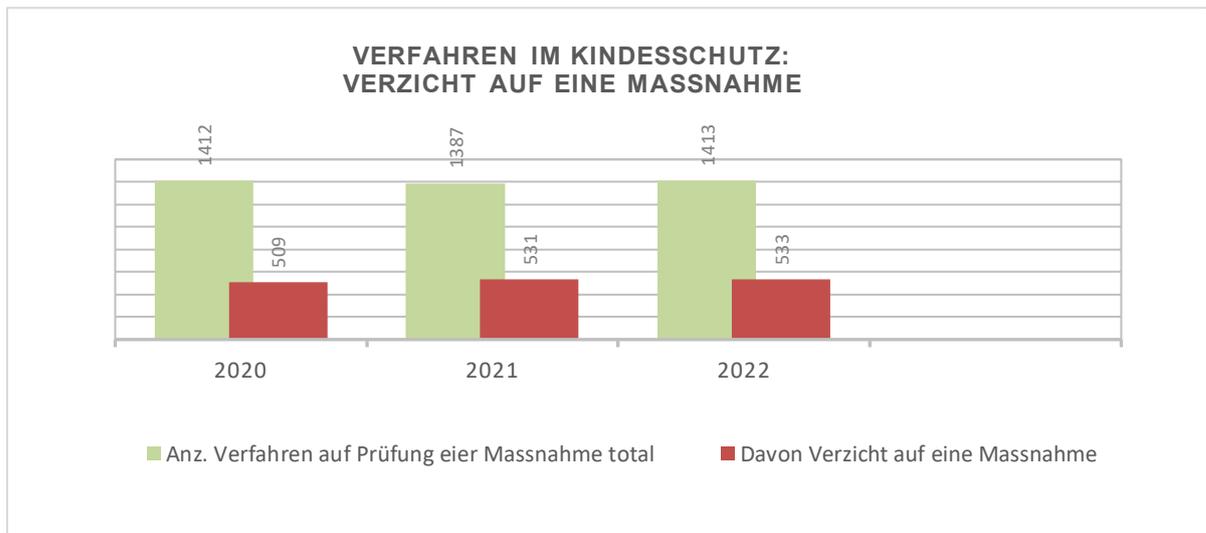


Abbildung 7: Kinderschutungsverfahren "Prüfung einer Massnahme", bei denen im Jahr 2022 auf die Errichtung einer behördlich angeordneten Massnahme verzichtet wurde – Entwicklung über die Jahre.

5. Kosten ausserfamiliärer Platzierungen und aufsuchender Familienarbeit für Kinder und Jugendliche nach Betreuungsgesetz

5.1 Einleitung

Die Kosten der stationären Unterbringung, der Unterstützung durch aufsuchende Familienarbeit und der Platzierung in Pflegefamilien von Kindern und Jugendlichen durch die Familiengerichte als KESB können nicht vollständig ausgewiesen werden.

Von bewilligten Einrichtungen, von Pflegefamilien, die nicht von einem anerkannten Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) begleitet werden, und von aufsuchender Familienarbeit, die nicht über das Betreuungsgesetz finanziert ist, sind keine Daten vorhanden. Die im folgenden aufgeführten Daten aus der Datenbank CONNET der Abteilung SHW können deshalb lediglich Auskunft geben über Anzahl und Kosten der im Jahr 2022 gemäss Betreuungsgesetz erbrachten Leistungen (vgl. Beantwortung der (18.229) Motion Martina Bircher vom 8. Mai 2019).

Die nachfolgenden Zahlen zeigen die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die im Jahr 2022 Leistungen ausserfamiliärer Platzierung oder aufsuchender Familienarbeit nach Betreuungsgesetz in Anspruch genommen haben, die einerseits durch die KESB angeordnet wurden oder andererseits mit Kostengutsprache des Gemeinderats im Einverständnis der Eltern erfolgten, sowie die Kosten dieser Massnahmen.

Es handelt sich dabei sowohl um Unterbringungen und Begleitungen, die zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten, als auch um solche, die im Berichtsjahr angeordnet wurden.

5.2 Anzahl Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Aargau in ausserfamiliärer Platzierung und mit Unterstützung durch aufsuchende Familienarbeit nach Betreuungsgesetz

2022 wurden 384 Aargauer Kinder und Jugendliche auf Veranlassung der Familiengerichte als KESB in Wohneinrichtungen oder Pflegefamilien nach Betreuungsgesetz betreut (36,5%). 2021 waren es weniger (275 oder 30,5%). Damit steigt der Anteil Platzierungen auf Veranlassung der KESB seit 2019 von rund einem Viertel auf über einen Drittel. Die Schwankungen von Jahr zu Jahr sind allerdings beträchtlich, weshalb diese Entwicklung mit Vorsicht zu interpretieren ist.

Der Anteil Platzierungen in Pflegefamilien mit 12 Kindern oder Jugendlichen macht 1,1% der Platzierungen aus und ist also zumindest vorderhand sehr gering.

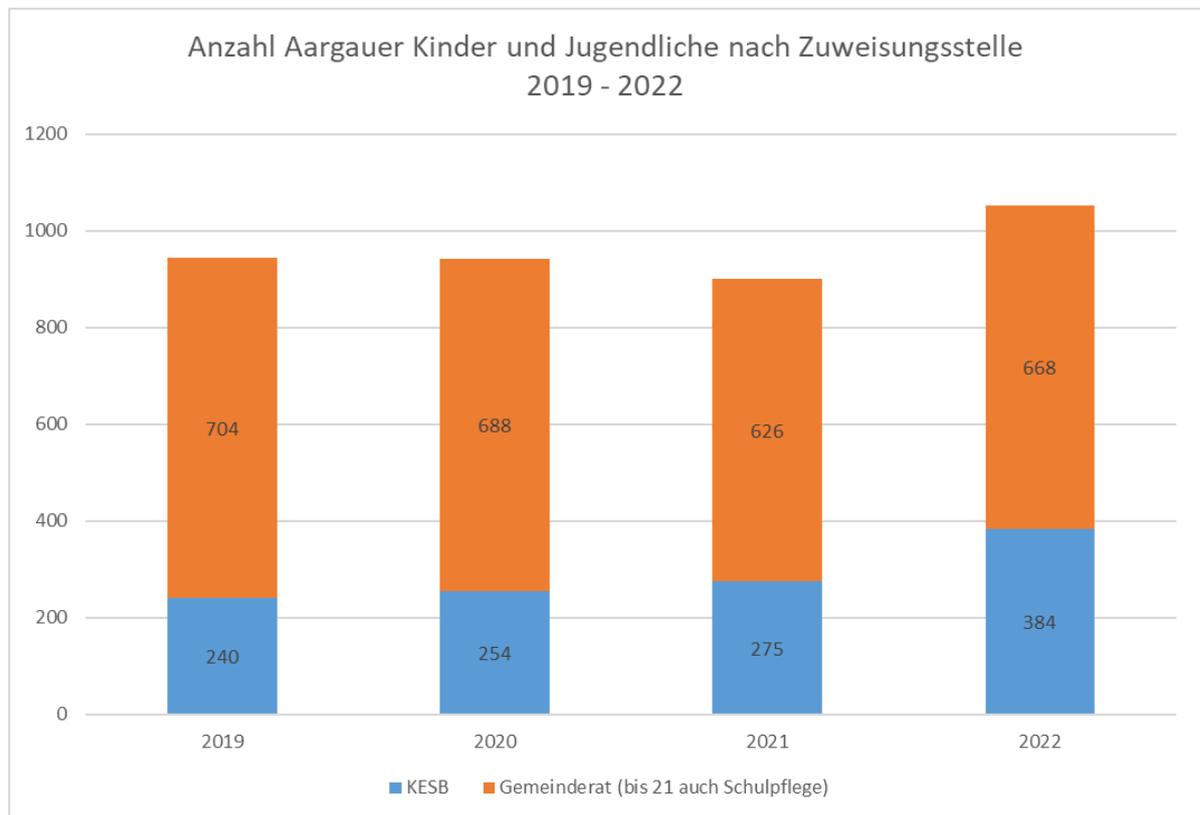


Abbildung 8: Anzahl Aargauer Kinder und Jugendliche in Wohneinrichtungen, 2019–2022, nach Zuweisungsstelle.

2022 wurden zudem 97 Kinder und Jugendliche mit aufsuchender Familienarbeit nach Betreuungsgesetz unterstützt. Dies entspricht einem Anteil von 9,2% der ausserfamiliär Betreuten. Die Daten erlauben keine Aufteilung in Begleitungen auf Anordnung der KESB und durch Entscheid der Gemeindebehörde.

5.3 Kosten von ausserfamiliärer Platzierung und Unterstützung durch aufsuchende Familienarbeit nach Betreuungsgesetz

Die unten aufgeführten Kosten für ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sind die sogenannten Restkosten. Sie werden zu 40 % von den Gemeinden getragen (entsprechend ihrer Einwohnerzahl) und zu 60 % vom Kanton (§ 24 Betreuungsgesetz). Nicht in diesen Restkosten enthalten sind Gemeindebeiträge (pro Kind und Monat Fr. 1'240.–, respektive Fr. 930.– pro Familie und Monat für aufsuchende Familienarbeit) und Elternbeiträge (max. Fr. 25.– pro Übernachtung, respektive Fr. 180.– pro Familie und Monat für aufsuchende Familienarbeit) gemäss § 25 und § 27 Betreuungsgesetz.

2022 betragen die Restkosten der ausserfamiliären Unterbringung von Aargauer Kindern und Jugendlichen 58,8 Millionen Franken (exklusiv Kosten für Sonderschulung). Davon betragen die Kosten der durch die Familiengerichte als KESB veranlassten Massnahmen 23,6 Millionen Franken (40,2 %).

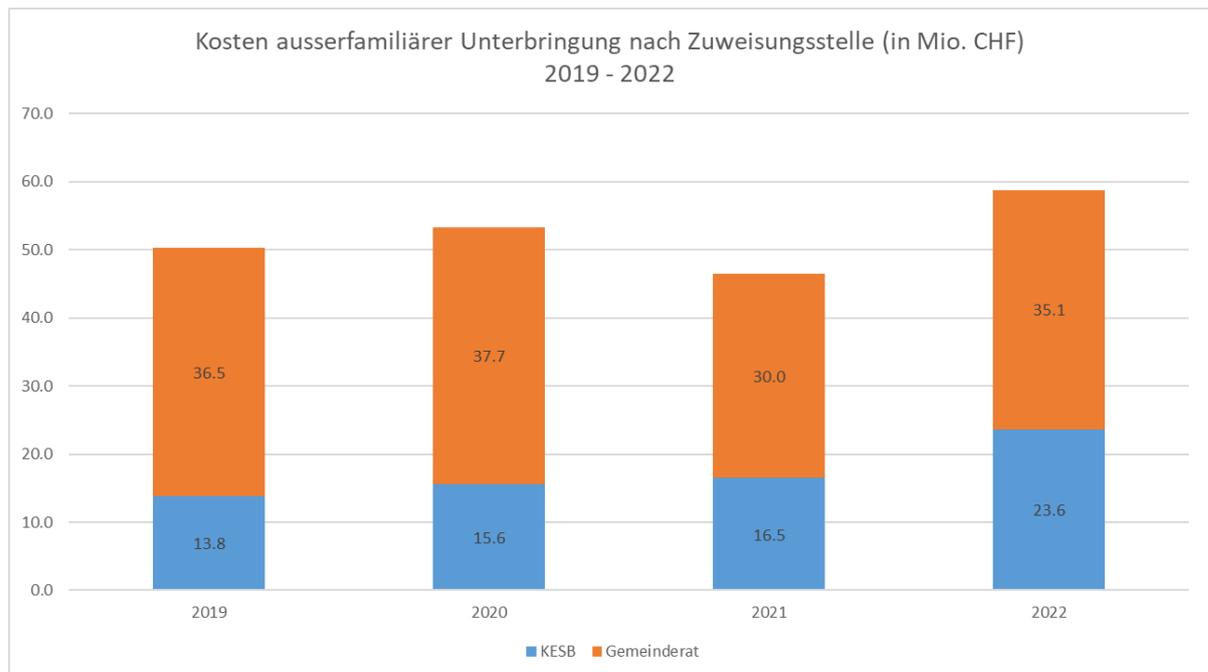


Abbildung 9: Kosten der stationären Unterbringung (in Millionen Franken), 2019–2022, nach Zuweisungsstelle.

Die Restkosten für aufsuchende Familienarbeit betragen 2022 insgesamt 0,5 Millionen Franken, wobei keine Aufteilung in Begleitungen auf Anordnung der KESB und durch Entscheidung der Gemeindebehörde möglich ist. Dies entspricht einem Anteil von 0,9% der Kosten ausserfamiliär betreuter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener. In diesen Restkosten sind der Gemeindebeitrag von maximal Fr. 930.– pro Monat und der Elternbeitrag von maximal Fr. 180.– pro Monat nicht enthalten.